

(3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Wahl des Vorstandes und der Beisitzer (§ 8 Abs.2) sowie die Entlastung des Vorstands.
- b) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts.
- c) die Beschlussfassung über Anträge des Vorstands oder der Mitglieder.
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§ 4 Abs. 2 und § 9 Abs.1 f).
- e) Festlegung des finanziellen Entscheidungsrahmens, über den der Vorstand nach schriftlichem Antrag finanzielle Fördermittel entsprechend des Satzungszweckes vergeben kann (§ 9 Abs. 1 g).
- f) die Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand (§ 5 Abs.3).
- g) die Wahl zweier Rechnungs- und Kassenprüfer.
- h) die Änderung der Satzung.
- i) die Auflösung des Vereins (§ 11).

(4) Anträge zur Tagesordnung sollen mindestens drei Werktage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Später eingehende Anträge können nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

(5) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende, ordentliche Mitglied eine Stimme. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Die Art der Abstimmung bestimmt der Sitzungsleiter. Die Abstimmung ist schriftlich durchzuführen, wenn ein Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt.

(7) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

(8) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungs- und Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und stellen ggf. den Antrag auf Entlastung des Vorstands.

(9) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen.

(10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

## § 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn sie auf der Tagesordnung steht, mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist und zwei Drittel der Anwesenden dafür stimmt. Wenn diese Mehrheiten nicht erreicht werden, muss binnen 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist, sofern in der Einladung darauf hingewiesen wurde.

(2) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die Stadt Wolfenbüttel, die es unmittelbar und ausschließlich für das Lessingtheater im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert oder die Gemeinnützigkeit entfällt.

## § 12. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung gegen einschlägige gesetzliche Vorschriften verstoßen, so gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung werden davon nicht berührt.

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in den einzelnen Passagen dieser Satzung die männliche Schreibweise verwendet. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass sich die Ausführungen immer auf Angehörige beider Geschlechter beziehen.

Wolfenbüttel, den 17.02.2014

**Kulturbund der Lessingstadt Wolfenbüttel e. V.**  
c/o Theaterkasse  
Stadtmarkt 7A  
38300 Wolfenbüttel

Tel.: 05331 86-501 und 86-502  
Fax: 05331 86-507  
E-Mail: [kulturbund@wolfenbuettel.de](mailto:kulturbund@wolfenbuettel.de)  
[www.kulturbund-wf.de](http://www.kulturbund-wf.de)



**Kulturbund**  
der Lessingstadt  
Wolfenbüttel e. V.

# Satzung

# Satzung Kulturbund der Lessingstadt Wolfenbüttel e. V.

geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 17.02.2014

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Kulturbund der Lessingstadt Wolfenbüttel e.V.“ und hat seinen Sitz in Wolfenbüttel. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur, insbesondere die Förderung des Lessingtheaters.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen, die Einwerbung von Spenden und die Durchführung von Veranstaltungen, die der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für die geförderten Zwecke dienen. Die Mittel werden ausschließlich für die unter §2. Abs. 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke verwendet.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Organe des Vereins (§ 7) sowie die Rechnungs- und Kassenprüfer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften sein.

(2) Der Verein besteht aus fördernden und ordentlichen Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden.

(3) Jedes ordentliche oder fördernde Mitglied gilt mit Einreichung seiner schriftlichen Anmeldung als aufgenommen, falls der Vorstand nicht mit Stimmenmehrheit, innerhalb von sechs Wochen vom Tage der eingehenden Anmeldung an gerechnet, die Aufnahme ablehnt.

## § 4 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge als Jahresbeiträge erhoben, die bis zum 31. März eines Jahres in einer Summe fällig werden. Bei Eintritt während des Jahres wird der volle Jahresbeitrag fällig.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgesetzt. Darüber hinaus können freiwillige Spenden geleistet werden.

## § 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Ausschluss oder durch freiwilligen Austritt. Der Austritt ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

(2) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.

(3) Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Beschwerde an die Mitgliederversammlung innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung durch Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.

(4) Ausschlussgründe sind  
- schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins;  
- Nichterfüllung der sich aus der Zugehörigkeit zum Verein ergebenden Beitragspflicht; Letzteres ist dann der Fall, wenn ein Mitglied mit seinem Beitrag ein Vierteljahr nach Fälligkeit im Rückstand bleibt und trotz Mahnungen nicht zahlt;  
- ehrenrührige Handlungen.

## § 6 Folgen des Ausscheidens

Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Dem Verein bleibt jedoch die Eintreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge vorbehalten.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie dem Leiter des Lessingtheaters als Vertreter der Stadt Wolfenbüttel kraft Amtes. Darüber hinaus können bis zu zwei Beisitzer gewählt werden.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig, verschiedene Vorstandsämter können jedoch nicht in einer Person vereinigt werden.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Ersatzwahl auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Der geschäftsführende Vorstand kann für die verbleibende Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied hinzuwählen.

(3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen sowie die Mitgliederversammlungen. Bei Wahlen ist ein Wahlleiter zu bestimmen.

(4) Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden bei der Aufgabenerfüllung und vertritt ihn im Verhinderungsfalle. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein nach außen allein (§ 26 BGB); der stellvertretende Vorsitzende darf jedoch im Innenverhältnis von seiner Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch machen.

(5) Der Vorsitzende ruft eine Vorstandssitzung bei Bedarf ein oder wenn es mindestens drei Vorstandsmitglieder verlangen. Die Einberufung soll schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen und den Vorstandsmitgliedern mindestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung.

(6) Beschlüsse des Vorstandes haben nur Gültigkeit, wenn sie mit Stimmenmehrheit gefasst sind. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## § 9 Rechte und Pflichten des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen

- Führung und Überwachung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, soweit diese der Satzung entsprechen.
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, soweit diese der Satzung entsprechen.
- Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes.
- Beschlussfassungen nach § 3 Abs. 3 und § 5 Abs. 2.
- Erarbeitung von Vorschlägen hinsichtlich der Höhe der Mitgliedsbeiträge gemäß § 4 Abs. 2.
- Entscheidung über die Vergabe von Vereinsmitteln bis zur Höhe des gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Betrages (§ 10 Abs.3 e).
- Werbung von Mitgliedern und Sponsoren.

(2) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach §9 Abs.1 a) einen Geschäftsführer berufen. Sofern der Vorstand von diesem Recht Gebrauch macht, führt der Geschäftsführer die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere die, die ihm der Vorstand zuweist. § 8 Abs. 4 bleibt unberührt, jedoch kann der Geschäftsführer vom Vorstand in bestimmten Angelegenheiten zur Außenvertretung ermächtigt werden. Zu den Sitzungen des Vorstands ist der Geschäftsführer ohne Stimmrecht einzuladen.

## § 10 Mitgliederversammlung

(1) Jedes Jahr findet eine ordentliche Mitglieder-versammlung statt, die vom Vorstand einberufen wird (§9 Abs.1 b). Sie soll von dem Vorsitzenden spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können mit einer Frist von einer Woche einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt, oder wenn mindestens 50 der ordentlichen Mitglieder einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellen.